

Anlage 1:

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß §§ 34, 35, 35 a, 41 i. V. m. § 39 SGB VIII

Gesetzliche Grundlage

§§ 34, 35, 35 a, 41 i. V. m. § 39 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweils gültigen Fassung.

Folgende Beihilfen und Zuschüsse können in den nachstehenden Fällen gewährt werden:

Erstausstattungsbeihilfe

Die jungen Menschen sollen mit ausreichend Bekleidung in den Einrichtungen platziert werden. Ist nur unzureichend Bekleidung vorhanden, soll eine Erstausstattungsbeihilfe gewährt werden. Die Beihilfe wird individuell entsprechend dem Bedarf festgesetzt und soll den Betrag in Höhe von **200,00 EUR** nicht überschreiten.

Klassenfahrten

Nimmt der junge Mensch an einer nicht von der Einrichtung durchgeführten Maßnahme teil (Klassenfahrt), sollen die hierdurch entstandenen Kosten **in der tatsächlichen Höhe** übernommen werden.

- primär sind alternative und realistische Finanzierungsformen zu suchen (das Ansparen von Taschengeld sollte dazu beitragen)
- die tatsächlichen Kosten sind zu beachten, Verpflegungsgelder sind nicht zu berücksichtigen, da diese bereits durch das Entgelt bzw. durch das Pflegegeld finanziert werden

Beihilfen bei Eintritt ins Berufsleben

Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch einen dritten Leistungsträger übernommen werden kann. Bei Antragstellung ist eine entsprechende Ablehnung des Dritten vorzulegen. Die Beihilfe erfolgt bis zu einem Betrag von **250,00 EUR**.

Trauerfall

Kostenübernahme erfolgt für Verwandte 1. Grades sowie Personen von für das Kind besonderer persönlicher Bedeutung, wie z. B. Großeltern, Vormund u. a. in einer Höhe bis zu **100,00 EUR**.

Firmung, Taufe, Jugendweihe

Kostenbeteiligung einschließlich des Teilnehmerbeitrages zur Feierstunde in einer Höhe bis zu **100,00 EUR**.

Verselbständigungsbeihilfe

Bei Entlassung aus der Jugendhilfeeinrichtung und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung wird ein Zuschuss in einer Höhe bis zu **1.000,00 EUR** gewährt. Die Verselbständigungsbeihilfe gilt nur für Hausrat und Grundausstattung mit Mobiliar. Mietkautionen und Renovierungskosten werden nicht übernommen.

Beihilfe für Erwerb des Führerscheins

Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden im Grundsatz nicht übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Führerschein für die Berufsausbildung zwingend notwendig ist

oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, um zur Ausbildungsstätte zu gelangen. Hierfür kann ein Maximalbetrag von **500,00 EUR** gewährt werden.

Mehraufwendungen

Als Mehraufwendungen gelten z. B. Spezialnahrung sowie persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Eigenschaft dieser Person begründet sind. Der in den begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf kann mit einem Maximalbetrag von 500,00 EUR im Jahr gewährt werden.

Einschulung

Die Einschulung wird als wichtiger persönlicher Anlass gesehen und mit einer Summe bis zu **70,00 EUR** bezuschusst.

Antragsverfahren, Abrechnung/Verwendungsnachweis

Einmalige Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag, außer für die Erstausrüstung, ist stets vor dem Anlass bzw. vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Magdeburg einzureichen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Überweisung der bewilligten Beihilfe sind dem Sachgebiet Wirtschaftliche Erziehungshilfe des Jugendamtes der Stadt Magdeburg alle Verwendungsnachweise (Quittungen) entsprechend der Summe der ausgezahlten Beihilfe vorzulegen.

Grundsätzlich hat der Antragsteller im Vorfeld zu prüfen, ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u. ä. in Anspruch genommen werden können.

Sonstige Bestimmungen

Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, Mehraufwendungen, das heißt besondere Kosten, die in der Person des Kindes begründet sind und deren Nichtgewährung einen Härtefall darstellen, über den festgelegten Rahmen hinaus im Ermessen ganz oder teilweise zu erstatten.

Bei Haushaltssperren werden Beihilfen nicht gewährt, davon ausgenommen sind die Erstausrüstungsbeihilfe, Verselbständigungsbeihilfe sowie die Mehraufwendung, die als Härtefall in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet ist.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und löst die bisherige Richtlinie ab.